

Tagesordnung der 31. Sitzung des Kreistages
Dienstag, 09.04.2019, 18:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht NRW
2. Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabchlusses 2017
3. Neufassung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)
4. Konzeption 2019 des Sprachtherapeutischen Dienstes des Kreises Heinsberg
5. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2019 gemäß § 5 der Geschäftsordnung:
Einstellung einer/eines Klimaschutzmanagerin/Klimaschutzmanagers
6. Bericht der Verwaltung
7. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

8. Ernennungsvorschläge für das Jahr 2019
9. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Gesellschaft für dezentrales Energiemanagement GmbH (DEM GmbH)
10. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der FreshEnergy GmbH
11. Tausch von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Randerath für naturschutzfachliche Zwecke mit den Herren Hans und Herbert Kremers aus Heinsberg
12. Tausch von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Randerath für naturschutzfachliche Zwecke mit dem Freiherrn Spies von Büllesheim aus Ratheim
13. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Laffeld und Braunsrath als Tauschland für naturschutzfachliche Zwecke
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfragen

Sitzung des Kreistages am 09.04.2019

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse des Kreisausschusses

Öffentlicher Teil

TOP 3: Neufassung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 4: Konzeption 2019 des Sprachtherapeutischen Dienstes des Kreises Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 5: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2019 gemäß § 5 der Geschäftsordnung:

Einstellung einer/eines Klimaschutzmanagerin/Klimaschutzmanagers

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0061/2019

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht NRW**Beratungsfolge:**

09.04.2019 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) läuft am 31.01.2020 ab. Bei der Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für die kommende Wahlperiode (01.02.2020 - 31.01.2025) wirken die Kreise in der Weise mit, dass sie eine Vorschlagsliste aufstellen. Die Präsidentin des OVG NRW hat mitgeteilt, dass in die Vorschlagsliste insgesamt 4 Personen aufzunehmen sind.

Zu den persönlichen Voraussetzungen sowie notwendigen Angaben in den Vorschlagslisten sind die Bestimmungen der §§ 20 bis 23 und 28 der Verwaltungsgerichtsordnung zu beachten; ein Abdruck dieser Vorschriften ist der Einladung zur Kreistagssitzung als Anlage beigelegt. Besonders ist auf § 22 Nr. 3 VwGO hinzuweisen, wonach Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können. Zum öffentlichen Dienst zählt auch die Tätigkeit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Sparkasse).

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter beim Verwaltungsgericht Aachen aufgenommen wurden, sollten nicht vorgeschlagen werden, da es dadurch in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten bei der Amtswahrnehmung gekommen ist.

Die Präsidentin des OVG NRW würde es begrüßen, wenn unter den Vorgeschlagenen auch jüngere Kandidaten und Personen mit Migrationshintergrund Berücksichtigung fänden.

Folgende Vorschläge liegen vor:

Fraktion	Name	Ort
CDU	Bleilevens, Manfred	Selfkant
	Eßer, Markus	Heinsberg
	Schwartzmanns, Franz-Josef	Gangelt
SPD	Schlüter, Volker	Übach-Palenberg

Beschlussvorschlag:

Den Vorschlägen zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht NRW wird zugestimmt.

**Auszugsweise Abschrift
aus der Verwaltungsgerichtsordnung**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018
(BGBl. I S. 1151)

§ 20 VwGO – Voraussetzungen

¹Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. ²Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21 VwGO – Ausschließungsgründe

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22 VwGO – Hinderungsgründe

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
 2. Richter,
 3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
 4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
 5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.
-

§ 23 VwGO – Ablehnungsrecht

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 28 VwGO – Vorschlagsliste

¹Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. ²Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. ³Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zu Grunde zu legen. ⁴Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. ⁵Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. ⁶Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0057/2019

Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabchlusses 2017

Beratungsfolge:

09.04.2019	Kreistag
13.05.2019	Rechnungsprüfungsausschuss
04.06.2019	Kreisausschuss
19.06.2019	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Nach § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO) hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss hat folgende Bestandteile:

- Gesamtbilanz,
- Gesamtergebnisrechnung und
- Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Zudem ist dem Gesamtabschluss gemäß § 117 Abs. 1 GO ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schmitz aufgestellte Entwurf des Gesamtabchlusses 2017 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt.

Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO) in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO ist der Entwurf des Gesamtabchlusses dem Kreistag zuzuleiten. Bevor eine Beschlussfassung über die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2017 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 116 Abs. 6 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Der Gesamtabschluss hat einen erheblichen Umfang, der mit dem Umfang des Haushaltsplans vergleichbar ist. Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise wird schon aus wirtschaftlichen Gründen auf die Erstellung einer Vielzahl von Exemplaren des Gesamtwerkes und eine Versendung mit diesen Erläuterungen verzichtet. In den Anlagen sind daher nur die Entwürfe der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung sowie der Kapitalflussrechnung beigelegt. Selbstverständlich besteht für alle Kreistagsmitglieder die Möglichkeit, die vollständigen Unterlagen beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen einzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2017 wird zur Kenntnis genommen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Gesamtbilanz zum 31.12.2017

Gliederungspunkt	Bezeichnung	Haushaltsjahr	Vorjahr
AKTIVA		436.297.751,05 €	417.249.788,65 €
1.	Anlagevermögen	326.547.789,00 €	326.762.029,25 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.598.630,31 €	3.789.705,15 €
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.564.746,97 €	12.221.994,39 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	142.995.697,85 €	143.875.628,44 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.325.250,86 €	7.387.094,31 €
1.2.3.2	Bauten des Infrastrukturvermögens	72.634.045,02 €	71.587.099,96 €
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	20.870.095,00 €	22.170.937,00 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	- €	- €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	829.546,57 €	829.546,57 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	10.797.900,15 €	12.598.984,60 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.203.189,10 €	6.791.975,91 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.179.638,43 €	4.883.020,40 €
1.3	Finanzanlagen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €
1.3.2	Anteile an assoziierte Unternehmen	28.443,54 €	18.443,54 €
1.3.3	Übrige Beteiligungen	24.248.987,66 €	24.321.623,84 €
1.3.4	Sondervermögen	- €	- €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	11.972.144,99 €	6.320.696,24 €
1.3.6	Ausleihungen	4.299.472,55 €	9.965.278,90 €
2.	Umlaufvermögen	92.390.854,70 €	75.575.653,20 €
2.1	Vorräte		
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	838.305,93 €	852.296,20 €
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	- €	- €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1	Forderungen	46.778.896,79 €	44.998.001,72 €
2.2.2	Sonstige Vermögensgegenstände	2.372.246,00 €	2.147.496,22 €
2.3	Liquide Mittel	42.401.405,98 €	27.577.859,06 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	17.359.107,35 €	14.912.106,20 €

Gliederungspunkt	Bezeichnung	Haushaltsjahr	Vorjahr
PASSIVA		436.297.751,05 €	417.249.788,65 €
1.	Eigenkapital	60.949.325,31 €	58.662.321,66 €
1.1	Allgemeine Rücklage	15.927.259,94 €	21.005.103,05 €
1.2	Sonderrücklagen	- €	- €
1.3	Ausgleichsrücklage	15.867.300,91 €	14.052.182,70 €
1.4	Ergebnisvorträge	- €	- €
1.5	Gesamtjahresüberschuss- /fehlbetrag	- €	- €
1.6	Gesamtbilanzgewinn / -verlust	6.871.933,75 €	2.545.994,82 €
1.7	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	22.282.830,71 €	21.059.041,09 €
2.	Sonderposten	121.264.211,34 €	118.649.640,39 €
2.1	Sonderposten für Zuwendungen	108.122.034,15 €	106.167.832,01 €
2.2	Sonderposten für Beiträge	6.073.836,18 €	5.812.163,55 €
2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	3.946.985,49 €	3.323.612,63 €
2.4	Sonstige Sonderposten	3.121.355,52 €	3.346.032,20 €
3.	Rückstellungen	193.886.302,99 €	185.306.171,17 €
3.1	Pensionsrückstellungen	123.270.287,00 €	118.590.922,00 €
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	52.025.025,10 €	50.358.044,96 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	329.000,00 €	- €
3.4	Steuerrückstellungen	1.775.600,87 €	1.795.813,55 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	16.486.390,02 €	14.561.390,66 €
4.	Verbindlichkeiten	50.155.686,80 €	46.455.743,10 €
4.1	Anleihen	- €	- €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	21.353.802,49 €	21.573.387,94 €
4.3	Verbindl. aus Krediten z. Liquiditätssicherung	- €	- €
4.4	Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	- €	- €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.730.757,60 €	9.020.646,22 €
4.6	Erhaltene Anzahlungen	8.006.729,74 €	4.477.574,19 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	15.064.396,97 €	11.384.134,75 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	10.042.224,61 €	8.175.912,33 €

Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2017

Gliederung	Bezeichnung	Haushaltsjahr	Vorjahr
1	Steuern und ähnliche Abgaben	4.061.004,56 €	2.898.754,31 €
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	210.971.179,16 €	207.771.395,78 €
3	+ Sonstige Transfererträge	15.099.171,57 €	12.805.709,58 €
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	34.019.552,71 €	31.995.019,69 €
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	30.315.836,97 €	30.086.009,02 €
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	42.424.493,77 €	41.900.946,80 €
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	16.882.099,19 €	13.144.426,36 €
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	595.899,41 €	577.776,70 €
9	+/- Bestandsveränderungen	- €	- €
10	= Ordentliche Gesamterträge	354.369.237,34 €	341.180.038,24 €
11	- Personalaufwendungen	66.614.543,18 €	66.018.905,87 €
12	- Versorgungsaufwendungen	14.466.663,25 €	10.196.962,35 €
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	43.757.141,50 €	44.862.490,68 €
14	- Bilanzielle Abschreibungen	14.345.753,46 €	14.954.690,69 €
15	- Transferaufwendungen	153.965.000,21 €	151.373.640,57 €
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	62.236.406,60 €	59.355.494,46 €
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	355.385.508,20 €	346.762.184,62 €
18	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)	- 1.016.270,86 €	-5.582.146,38 €
19	+ Finanzerträge	11.250.959,52 €	11.122.534,12 €
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.068.091,29 €	1.153.914,70 €
21	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	10.182.868,23 €	9.968.619,42 €
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	9.166.597,37 €	4.386.473,04 €
23	+ Außerordentliche Erträge	- €	15.008,17 €
24	- Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)	- €	15.008,17 €
26	= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	9.166.597,37 €	4.401.481,21 €
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	2.294.663,62 €	1.855.486,39 €
28	= Gesamtbilanzgewinn/-verlust	6.871.933,75 €	2.545.994,82 €

Kapitalflussrechnung zum 31.12.2017

		Zahlungsströme	Haushaltsjahr	Vorjahr
1		Ordentliches Ergebnis	9.166.597,37 €	4.386.473,04 €
2	+	Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	13.038.235,81 €	12.882.520,43 €
3	-	Auflösung von Sonderposten	- 5.221.981,27 €	-5.049.792,57 €
4	-	Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	- €	- €
5	+/-	Ergebnis aus dem Abgang von Anlagevermögen	4.945.297,44 €	4.028.477,95 €
6	+/-	Veränderung an Vorräten und geleisteten Anzahlungen auf Vorräte	13.990,27 €	-40.479,46 €
7	+/-	Veränderung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	- 2.005.644,85 €	-5.476.797,22 €
8	+/-	Veränderung der Aktiven Rechnungsabgrenzung	-2.447.001,15 €	1.262.925,98 €
9	+/-	Veränderung anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	113.686,64 €	256.505,87 €
10	+/-	Veränderung der Rückstellungen	8.580.131,82 €	5.601.467,03 €
11	+/-	Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- 3.289.888,62 €	-13.563.097,78 €
12	+/-	Veränderung der Erhaltenen Anzahlungen	3.529.155,55 €	-219.385,61 €
13	+/-	Veränderung der Sonderposten	623.372,86 €	-2.291.026,13 €
14	+/-	Veränderung der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten	1.866.312,28 €	-1.385.470,51 €
15	+/-	Veränderung anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	5.834.873,25 €	1.081.209,02 €
16	=	Cashflow vor außerordentlichen Posten (Zeilen 1 bis 15)	34.747.137,40 €	1.473.530,04 €
17	+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	- €	15.008,17 €
18	-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	- €	- €
19	=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Zeilen 16, 17 und 18)	34.747.137,40 €	1.488.538,21 €
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	30.492,00 €	26.603,55 €
21	+	Einzahlung aus der Veräußerung von Sachanlagen	115.164,66 €	201.819,40 €
22	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	3.094.980,87 €	7.010.684,43 €
23	+	Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstiger Sonderposten	3.815.254,49 €	3.245.140,24 €
24	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	99.996,23 €	292.510,99 €
25	-	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	- 326.526,64 €	-90.081,83 €
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen	- 16.367.822,36 €	-15.673.207,12 €
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	- 6.027.600,00 €	-4.001.500,00 €
28	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	- 1.010.574,87 €	-4.383.341,43 €
29	=	Netto-Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit (Zeilen 20 bis 28)	- 16.576.635,62 €	-13.371.371,77 €
30	+	Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen u. a.	500.000,00 €	4.000.000,00 €
31	+	Einzahlungen aus Anleihen und Krediten	1.870.063,48 €	2.034.720,72 €
32	-	Auszahlungen von Dividenden u. a.	- €	- €
33	-	Auszahlung für die Tilgung von Verbindlichkeiten	- 2.051.018,34 €	4.480.307,11 €
34	-	Auszahlung aus Eigenkapitalveränderungen, Gewinnausschüttungen u.ä.	- 3.666.000,00 €	-3.811.000,00 €
35	=	Netto-Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 30 bis 34)	- 3.346.954,86 €	6.704.027,83 €
36	=	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe aus den Zeilen 19, 29 und 35)	14.823.546,92 €	-5.178.805,73 €
37	+/-	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderung des Finanzmittelfonds	- €	- €
38	+	Anfangsbestand des Finanzmittelfonds (zu Beginn der Periode)	27.577.859,06 €	32.756.664,79 €
39	=	Finanzmittelfonds (am Ende der Periode)	42.401.405,98 €	27.577.859,06 €

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0053/2019

Neufassung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)

Beratungsfolge:

26.03.2019 Kreisausschuss

09.04.2019 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

1. und 7.

Inklusionsrelevanz:

nein

Die derzeit gültige Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 19.12.2013 wurde durch Änderungsverordnung vom 12.03.2015 angepasst und gilt seit dem 15.04.2015.

Mit Schreiben vom 17.07.2018 hat der Unternehmer und Delegierte der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi- Mietwagen e.V. (kurz: Fachvereinigung), Herr Walter Erren, eine Änderung des aktuellen Taxentarifs beantragt (vgl. beigelegte Anlage 1 zur Einladung der Sitzung des Kreisausschusses). Der Antrag wird mit den Erhöhungen des Mindestlohns zum 01.01.2017, 01.01.2019 und 01.01.2020, aber auch mit gestiegenen Treibstoffkosten sowie weiteren Kostensteigerungen, die nicht konkret benannt werden, begründet.

Die Verwaltung hat im Mai 2018 bei der Firma Linne + Krause GmbH ein Gutachten zur Wirtschaftlichkeit des Taxi- und Mietwagengewerbes einschließlich eines Gutachtens zur Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes (§ 13 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)) im Kreis Heinsberg in Auftrag gegeben. Aufgrund des im Juli eingegangenen Antrags auf Änderung des Taxentarifs wurde die Firma Linne + Krause GmbH im August 2018 auch mit einer gutachterlichen Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeit des Taxentarifs beauftragt.

Im Rahmen der Tarifanalyse hat die Verwaltung alle Taxiunternehmen im Kreis Heinsberg mit einer Umfrage an der Meinungsbildung zur Entwicklung eines Vorschlags zur Änderung des Taxentarifs beteiligt. Von den 19 befragten Unternehmen haben sich 14 zurückgemeldet. Davon haben sich neun Unternehmen für die beantragte Erhöhung hinsichtlich des Kilometerentgelts und der Wartezeitgebühr ausgesprochen. Lediglich sechs Unternehmen befürworten die beantragte Änderung hinsichtlich der Grundgebühr (Senkung und Wegfall der zwei Freikilometer).

Des Weiteren hat sich die Verwaltung einen Überblick über die Tarife der umliegenden Kreise und Städte verschafft. Im Kreis Düren und der Stadt Mönchengladbach lagen im September 2018 keine neuen Anträge auf Erhöhung der Taxentarife vor. Die im August 2018 gestellten Anträge beim Rhein-Erft-Kreis, Kreis Euskirchen, Rhein-Kreis-Neuss, Rhein-Sieg-Kreis

sowie bei der StädteRegion Aachen laufen auf eine Tarifierhöhung von durchschnittlich 10% - 11% hinaus.

Im Kreis Viersen wurde im Juni 2018 durch die Fachvereinigung eine Erhöhung des Tarifs mit einer gleichzeitigen Änderung der Tarifstruktur beantragt. Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die beantragte Erhöhung beschlossen. Der neue Taxentarif des Kreises Viersen ist am 01.02.2019 in Kraft getreten.

Die von der Firma Linne + Krause GmbH erstellte Tarifanalyse (vgl. beigefügte Anlage 2 zur Einladung der Sitzung des Kreisausschusses) empfiehlt dem Kreis Heinsberg die Orientierung an dem in Viersen seit dem 01.02.2019 gültigen Taxentarif, da das Taxigewerbe beider Kreise strukturell vergleichbar ist.

Die Verwaltung möchte diesem Vorschlag folgen und beabsichtigt den Taxentarif wie folgt zu ändern:

	aktueller Tarif Kreis Heinsberg	Vorschlag Kreis Heinsberg	aktueller Tarif Kreis Viersen
Grundgebühr (1-4 Personen)	6,50 €*	3,70 €	3,70 €
Wegstreckenentgelt pro km werktags 06.00 - 22.00 Uhr	2,00 €	2,10 €	2,10 €
Wegstreckenentgelt pro km werktags 22.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	2,10 €	2,30 €	2,30 €
Grundgebühr (5-8 Personen bzw. bei Per- sonen, die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen)	6,50 €* (+ Zuschlag 7,50 €)	4,70 €	4,70 €
Wegstreckenentgelt pro km werktags 06.00 - 22.00 Uhr	2,00 €	2,30 €	2,30 €
Wegstreckenentgelt pro km werktags 22.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	2,10 €	2,60 €	2,60 €
Wartezeitgebühr (umgerechnet auf eine Stunde)	35,00 €	35,00 €	1-5 Min.: 30,00 € ab 6. Min.: 42,00 €

* Inklusiv zwei Freikilometer

Der Entwurf der Neufassung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) ist als Anlage 3 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt.

Der derzeit gültige Tarif sieht eine erhöhte Grundgebühr in Höhe von 6,50 € (im Bereich der Großraumfahrzeuge/Rollstuhltransport zuzüglich eines einmaligen Zuschlags von 7,50 €) vor, die zwei Freikilometer inkludiert. Hierdurch sollten mit dem Taxi zurückgelegte Kurzstrecken durch eine verlässliche Preisauskunft an Attraktivität gewinnen und eine Alternative zur Mietwagenfahrt darstellen. Tatsächlich wirkt die erhöhte Grundgebühr scheinbar abschreckend auf Taxikunden/Taxikundinnen und stellt damit ein echtes Nutzungshindernis da. Durch die Reduzierung der Grundgebühr und Abrechnung ab dem ersten Kilometer erhofft sich die Verwaltung, dass Taxifahrten wieder attraktiver werden.

Der Tarifvorschlag für den Kreis Heinsberg berücksichtigt die Entwicklung des Mindestlohnes bis zum Jahr 2020 als auch die Betriebskostensteigerungen seit der letzten Tarifanpas-

sung.

Die aktuelle Unterfinanzierung von Kurzstrecken wird durch den Tarifvorschlag weitgehend abgefangen.

Die Umstellung auf einen gesonderten Großraum- und Rollstuhltarif führt außerdem zu einer Preissenkung auf bislang überteuerten kurzen und mittleren Strecken im Bereich des derzeitigen Großraumtarifs.

Insbesondere stellt die vorgeschlagene Tarifierung Menschen mit einer Behinderung, die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen, besser.

Die Wartezeitgebühr soll unverändert bleiben. Die Verwaltung hält eine Differenzierung der Gebühr nach Dauer der Wartezeit für unnötig, da dies den Taxentarif verkomplizieren würde.

Des Weiteren entfällt der bisherige Zuschlag für die Kartenzahlung in Höhe von 1,30 € aufgrund des seit 2018 geltenden Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes.

Zur Veranschaulichung werden die tariflichen Änderungen für den Kreis Heinsberg anhand von drei Beispieltouren in der folgenden Tabelle dargestellt:

Beispieltouren	aktueller Tarif	Tarifvorschlag	Veränderung in €	Veränderung in %
Normalfahrzeug (Tag)				
3 km Tour ohne Wartezeit	8,50 €	10,00 €	1,50 €	17,6%
5 km mit 5 min. Wartezeit	15,42 €	17,12 €	1,70 €	11,0%
10 km mit 5 min. Wartezeit	25,42 €	27,62 €	2,20 €	8,7%
Großraum- und Rollstuhlfahrzeug (Tag)				
3 km Tour ohne Wartezeit	16,00 €	11,60 €	-4,40 €	-27,5%
5 km mit 5 min. Wartezeit	22,92 €	19,12 €	-3,80 €	-16,6%
10 km mit 5 min. Wartezeit	32,92 €	30,62 €	-2,30 €	-7,0%
Normalfahrzeug (Nacht/Feiertag)				
3 km Tour ohne Wartezeit	8,60 €	10,60 €	2,00 €	23,3%
5 km mit 5 min. Wartezeit	15,72 €	18,12 €	2,40 €	15,3%
10 km mit 5 min. Wartezeit	26,22 €	29,62 €	3,40 €	13,0%
Großraum- und Rollstuhlfahrzeug (Nacht/Feiertag)				
3 km Tour ohne Wartezeit	16,10 €	12,50 €	-3,60 €	-22,4%
5 km mit 5 min. Wartezeit	23,22 €	20,62 €	-2,60 €	-11,2%
10 km mit 5 min. Wartezeit	33,72 €	33,62 €	-0,10 €	-0,3%

Der Entwurf der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen enthält eine klarstellende Regelung dahingehend, dass der Fahrpreisanzeiger erst bei Ankunft am Bestellort eingeschaltet werden darf (§ 2 Abs. 4). Zudem wurde die Empfehlung der Firma Linne + Krause GmbH, die seit 2016 / 2017 geltende steuerliche Verpflichtung zur manipulationssicheren Speicherung von Taxameterdaten in der Tarifordnung zu verankern, umgesetzt.

Gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 PBefG wurde der Industrie- und Handelskammer, der Fachgewerkschaft Verdi sowie der Fachvereinigung Gelegenheit zur Stellung-

nahme zur geplanten Änderung des Taxentarifes gegeben.

Die Industrie- und Handelskammer Aachen (IHK) führt in ihrer Stellungnahme u.a. aus, dass der Taxentarif-Vorschlag der Verwaltung in der Höhe für beide Interessengruppen - Taxiunternehmen und Fahrgäste - angemessen ist.

Die Fachvereinigung hat nach Rücksprache mit ihren Delegierten der beabsichtigten Änderung zugestimmt.

Seitens der Fachgewerkschaft Verdi wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW – Betriebsstelle Eichamt Köln hat auf Nachfrage bestätigt, dass keinerlei eichtechnische Einwände gegen die beabsichtigte Neuregelung bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) wird beschlossen und tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0044/2019

Konzeption 2019 des Sprachtherapeutischen Dienstes des Kreises Heinsberg**Beratungsfolge:**

13.03.2019	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
26.03.2019	Kreisausschuss
09.04.2019	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

68.265 - 163.836 EUR

Leitbildrelevanz:

1

Inklusionsrelevanz:

ja

Der Kreis Heinsberg betreibt seit vielen Jahren im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung den „Sprachtherapeutischen Dienst“, um möglichst frühzeitig Defizite in der sprachlichen Entwicklung der Kinder im Kindergartenalter zu erkennen und diesen entgegen zu wirken. Zunächst bestand der Hauptteil der Arbeit auch in der Durchführung der logopädischen Therapie, da wegen fehlender logopädischer Praxen im Kreis die Versorgung mit dieser medizinisch-therapeutischen Leistung nicht gewährleistet war.

Nachdem sich die Präsenz logopädischer Praxen im Kreis stark verbessert hatte, erfolgte 2009/2010 eine Neustrukturierung, mit der der Schwerpunkt der Arbeit weg von der Durchführung der logopädischen Behandlungen der Kinder hin in die Präventionsarbeit gelegt wurde. Seitdem hat sich der Sprachtherapeutische Dienst deutlich verändert und sukzessive weiterentwickelt.

Vor dem Hintergrund des Ziels der Arbeit des Sprachtherapeutischen Dienstes - die Verhinderung der Ausbildung seelischer Behinderung - haben sich so veränderte Aufgaben und Arbeitsabläufe herausgebildet und etabliert. Diese waren bisher nicht offiziell beschrieben und ihnen lag auch bisher keine Personalbemessung zugrunde.

Der Erfolg der Arbeit des Sprachtherapeutischen Dienstes ist nicht messbar. Es kann nicht beziffert werden, in wie vielen Fällen die Manifestierung einer seelischen Behinderung mit allen Folgen für das Kind und die Gesellschaft verhindert werden kann/konnte. Daneben kommt die Verhinderung einer seelischen Behinderung wirtschaftlich nicht nur dem Kreis als Eingliederungshilfeträger (SGB VIII und SGB XII, ab 2020 SGB IX) zugute, sondern auch den anderen Sozialleistungsträgern, die gegebenenfalls geringere Leistungen und Beitragsmittel aufwenden müssen. Es ergibt sich insoweit ein volkswirtschaftlicher Nutzen.

Dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales wurde der Sprachtherapeutische Dienst in seiner Sitzung am 30. November 2016 vorgestellt, kurz danach wurde mit der Erstellung der Konzeption begonnen.

Das nun vorliegende, hinsichtlich der Kennzahlen dem aktuellen Stand angepasste Konzept

beschreibt die aus fachlicher Sicht für notwendig erachteten Inhalte der Arbeit des Sprachtherapeutischen Dienstes (so, wie sie derzeit auch umgesetzt werden) und die hierfür erforderliche Personalausstattung.

Die Konzeption und ein Muster der dort genannten Kooperationsvereinbarung sind der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beigefügt.

Im Kreis Heinsberg gibt es derzeit insgesamt 131 Kindertagesstätten, die Zahl der Plätze ist in den letzten Jahren auf nun 8.483 gestiegen (Stand: 2/2019). Mit dem derzeit eingesetzten Personal (3 Sprachtherapeutinnen auf 1,9138 Stellen, zusätzlich 1 Honorarkraft mit 12 Std. wöchentlich - ca. 0,31 Stellenanteil -) werden zwar aktuell 92 Kindergärten durch den Sprachtherapeutischen Dienst erreicht, die Beibehaltung des bisher geleisteten Standards entsprechend der Konzeption ist aber bereits hier nicht mehr in vollem Umfang möglich.

Bei einer unveränderten Personalausstattung und der anzustrebenden „Versorgung“ aller Kindergärten im Kreis ist die Dienstleistung des Sprachtherapeutischen Dienstes nur bei einer entsprechenden deutlichen Reduzierung des im Konzept beschriebenen Maßnahmenportfolios möglich.

Für die Durchführung der im Konzept beschriebenen Handlungsfelder/Maßnahmen in allen Kindergärten des Kreises würde sich ein Personalbedarf von rund 4,3 Vollzeitstellen, also ein Personalmehrbedarf von ca. 2,4 Vollzeitstellen (EG 8 TVöD) ergeben. Die Kosten eines Arbeitsplatzes in der Entgeltgruppe 8 TVöD belaufen sich inkl. der Gemein- und Sachkosten auf ca. 68.265 EUR (siehe KGSt®-Bericht Nr. 9/2018: Kosten eines Arbeitsplatzes 2018/2019).

Die Verwaltung schlägt vor, den Arbeitsauftrag des Sprachtherapeutischen Dienstes verbindlich entsprechend der beigefügten Konzeption zu definieren und die Dienstleistung allen Kindertagesstätten im Kreis Heinsberg zugänglich zu machen.

Hierzu soll sodann im Sprachtherapeutischen Dienst zunächst 1 weitere Vollzeitstelle eingerichtet und das Angebot den bisher nicht „versorgten“ Kindergärten vorgestellt werden. Anhand der sich dann tatsächlich ergebenden Bedarfslage kann zu gegebener Zeit über eine weitere Anpassung des Personalbestandes entschieden werden.

Es ist zu erwarten, dass die hiermit verbundenen Mehrkosten im Gegenzug zu Einsparungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Behinderte (nach SGB VIII und SGB XII, ab 2020 SGB IX) führen. Leider lässt sich die Höhe der Einsparungen nicht betragsmäßig beziffern.

Die Einnahmen aus der Vergütung der (bei vorliegender sozialer Indikation) von den Sprachtherapeutinnen des Kreises durchzuführenden logopädischen Behandlungen durch die Krankenkassen fallen kaum ins Gewicht.

Beschlussvorschlag:

Die Konzeption vom 24. November 2017 (Sachstand: 11. Februar 2019) wird für den Sprachtherapeutischen Dienst des Kreises Heinsberg bis auf Weiteres als verbindliche Arbeitsgrundlage festgelegt.

Die Leistungen des Sprachtherapeutischen Dienstes des Kreises Heinsberg sind allen Kindertagesstätten im Kreis Heinsberg zugänglich zu machen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0012/2019

**Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2019 gemäß § 5 der Geschäftsordnung:
Einstellung einer/eines Klimaschutzmanagerin/Klimaschutzmanagers**

Beratungsfolge:

12.03.2019	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
26.03.2019	Kreisausschuss
09.04.2019	Kreistag

Mit Schreiben vom 24.01.2019 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Franz-Michael Jansen, beantragt die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nach § 5 der Geschäftsordnung, der Fachausschuss möge dem Kreistag nachfolgenden Beschluss empfehlen:

Für eine zeitnahe Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes ist zusätzliches Personal erforderlich. Der Kreis stellt eine/n Klimaschutzmanagerin/Klimaschutzmanager ein. Er/Sie soll die Maßnahmen, die der Kreis im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept im Kreistag beschlossen hat, umsetzen. Die Verwaltung wird beauftragt, Fördermittel für diese Stelle zu beantragen.

Über den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2019 ist in der Sitzung zu beraten und zu beschließen.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr trägt Amtsleiter Kapell einen Vorschlag der Verwaltung vor:

„Wegen der Bedeutung und der Komplexität des Themas richtete der Landrat mit Wirkung vom 01.01.2017 im Amt für Umwelt und Verkehrsplanung ein Sachgebiet „Planung, Mobilität und Klimaschutz“ unter der Leitung von Herrn Dr. Borchardt ein, der bereits ein Jahr zuvor mit den Aufgabenschwerpunkten „Klimaschutz“ und „Planung“ eingestellt worden ist. Die Mitarbeiter des Sachgebietes mit den Themen: Bus- und Schienenverkehr, Förderung der Radmobilität mit Ladestationen, Planungsangelegenheiten, sind - ebenso wie die Mitarbeiter des Sachgebietes „Abfallwirtschaft“ im Umweltamt (Deponiegasverstromung) sowie des Amtes für Gebäudewirtschaft (energetische Maßnahmen für die Kreisliegenschaften) - mit Aufgaben beschäftigt, die direkt oder indirekt dem Klimaschutz zu Gute kommen oder diesen betreffen. Hinzu kommen Umsetzungsmaßnahmen der Zentralverwaltung im Bereich der Fahrzeugflotte der Kreisverwaltung (E-Autos und E-Fahrräder, Ladestation).

Von daher schlägt die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt vor, den praktischen Ansatz weiter zu verfolgen und nach Auslaufen einer zur Zeit projektgeförderten Halbtagsstelle Anfang des kommenden Jahres einen Förderantrag mit dem Schwerpunkt „Klimaschutzmanagement“ beim Bund zu stellen. Eine koordinierende Funktion durch das Kompetenzteam mit der Sachgebietsleitung ist auf jeden Fall derzeit, aber auch in Zukunft gewährleistet.“

In der Kreisausschusssitzung wird gebeten, den Beschlussvorschlag hinsichtlich des ohne Personalmehrung umzusetzenden Klimaschutzkonzeptes zu konkretisieren.

Sodann lässt Landrat Pusch über folgenden angepassten Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschlussvorschlag:

Federführend für die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes inklusive Klimaschutzmanagement ist das im Amt für Umwelt und Verkehrsplanung angesiedelte Sachgebiet "Planung, Mobilität und Klimaschutz".

Die Verwaltung soll nach Auslaufen einer zurzeit anderweitig projektgeförderten Halbtagsstelle im kommenden Jahr für diesen Personalanteil Fördermittel für ein die bestehenden Strukturen unterstützendes Klimaschutzmanagement ohne Stellenmehrung beantragen.